

STATUTEN

der

**Meier Tobler Group AG
(Meier Tobler Group SA)
(Meier Tobler Group Ltd.)**

mit Sitz in Schwerzenbach

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

**Meier Tobler Group AG
(Meier Tobler Group SA)
(Meier Tobler Group Ltd.)**

besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Schwerzenbach eine Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") und den vorliegenden Statuten.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere an Handels- und Industrieunternehmen, sowie die Durchführung aller damit verbundenen Finanzierungsgeschäfte. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern und alle Geschäfte tätigen, welche den Zweck der Gesellschaft fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschaffung an.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'102'060.00 und ist eingeteilt in 11'020'600 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10.

Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Art. 4

Die Übertragung von Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Das Gesuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 3% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee schriftlich die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen Personen offenlegt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält.

Überdies können Erwerber von Namenaktien, die nicht ausdrücklich erklären, (i) dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und (ii) dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen, abgelehnt und dementsprechend als Aktionäre ohne Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden.

Die Einschränkungen gemäss diesem Art. 4 der Statuten gelten auch für die Begründung einer Nutzniessung an Namenaktien sowie für Namenaktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

Art. 5

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 6

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, welcher seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden. Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug auf Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen statutarischer Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.

Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz) verpflichtet.

Art. 7

Die Gesellschaft kann auf den Inhaber lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen und Optionsanleihen) ausgeben. Handelt es sich um Wandelobligationen und Optionsanleihen, so hat die Generalversammlung im hiefür vorgesehenen Verfahren zu beschliessen.

III. Die Organisationen der Gesellschaft

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von Aktionären verlangt werden, die alleine oder zusammen über mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen.

Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

Art. 10

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag mit.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates samt einer kurzen Begründung dieser Anträge, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung dieser Anträge und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Wege zugänglich gemacht werden.

Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können bis spätestens 30 Tage vor Durchführung der Generalversammlung die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen oder Anträge zu Verhandlungsgegenständen aufnehmen lassen. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen, die in die Einberufung der Generalversammlung aufzunehmen ist.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

In der Generalversammlung bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Traktandierung.

Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht sowie die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig vor der Generalversammlung zugestellt werden und noch während eines Jahres nach der Generalversammlung in der von der Generalversammlung genehmigten Form zugestellt werden.

Art. 11

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig abgehalten werden. In diesem Fall müssen die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort bzw. an einem der Tagungsorte anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel), durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 12

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Steht keine dieser Personen zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmenzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll enthält:

- a) Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b) Die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- d) Die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;

- e) Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 13

Jede Aktie hat eine Stimme, unabhängig von ihrem Nennwert.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Vertreter ihrer Wahl vertreten lassen. Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Zutritt zur Generalversammlung und die Ausübung der Stimmrechte.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 29 Abs. 5 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Art. 16

Abstimmungen und Wahlen erfolgen so, dass das genaue Stimmverhältnis ermittelt werden kann. Der Vorsitzende kann weitere Anordnungen treffen.

Art. 17

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Der Verwaltungsrat erteilt die Auskunft innert vier Monaten. Die Antworten des Verwaltungsrates sind zudem spätestens an der nächsten

Generalversammlung zur Einsicht für alle Aktionäre offenzulegen. Die Auskunft muss erteilt werden, soweit dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Die Geschäftsbücher und die Akten können von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Der Verwaltungsrat gewährt die Einsicht innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage. Die Aktionäre dürfen Notizen machen. Die Einsicht muss gewährt werden, soweit dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Jeder Aktionär, der das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat, kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.

Art. 18

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - der Revisionsstelle und
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

9. Die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und eines allfälligen Beirats;
10. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 19

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens drei und höchstens neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 20

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 18 Ziff. 2 der Statuten. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten aus dem Kreise seiner Mitglieder und einen Protokollführer, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 21

Der Verwaltungsrat leitet und überwacht die Geschäftsführung, vertritt die Gesellschaft gegen aussen und bestimmt die Unterschriftsberechtigung. Er fasst bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Gesellschaftsorganen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an einzelne oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder an andere natürliche Personen die nicht Aktionäre sein müssen, zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann unter den genannten Voraussetzungen auch an juristische Personen übertragen werden.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 22

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (Art. 652g, 653g, 653o OR). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- a) an einer Sitzung mit Tagungsort;
- b) unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel);

- c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrates.

Art. 23

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten bzw., im Falle seiner Verhinderung, des Vizepräsidenten zusammen. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Verwaltungsratsmitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzung kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die ihr durch das Gesetz übertragenen Befugnisse und Pflichten.

IV. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

A. Vergütungsausschuss

Art. 25

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind

nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 29 der Statuten.

Der Vergütungsausschuss kann über etwaige Aufhebungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung und der damit verbundenen Abrechnung gegenseitiger Ansprüche beschliessen.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

B. Vergütungsgrundsätze, erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Art. 26

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die

erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten dieser erfolgsabhängigen Vergütungen in einem Reglement.

Die Gesellschaft kann den genannten Personen im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung derselben entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, substantiellen Umstrukturierungen oder bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

C. Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Art. 27

Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf deren Amtsdauer nicht überschreiten. Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können Darlehen oder Kredite bis maximal CHF 1'000'000.-- gewährt werden, insbesondere in der Form von Kostenvorschüssen für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft stehen (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind zulässig im Umfang von höchstens 20% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person, sofern die jeweilige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen ist.

Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Frühpensionsreglement erbringen.

D. Weitere Mandate

Art. 28

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als zehn zusätzliche Mandate innehaben bzw. ausüben, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als drei zusätzliche Mandate innehaben bzw. ausüben, wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen.

Als Mandate gelten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen

Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 28.

Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

E. Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

Art. 29

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend die Maximalbeträge der Gesamtvergütungen

1. des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").

Zusätzlich wird der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt. Soweit ein genehmigter Maximalbetrag für die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% des vorab genehmigten Maximalbetrags der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Beträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die an der ordentlichen Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode genehmigen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Maximalbeträgen der Gesamtvergütung bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss den Absätzen 1 und 3 die Genehmigung eines Maximalbetrags der Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, dann kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt.

Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

V. Geschäftsjahr

Art. 30

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 31

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch die Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt. Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 736 – 751).

VII. Bekanntmachung und Mitteilungen

Art. 32

Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre wahlweise durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

VIII. Qualifizierte Tatbestände

Art. 33

Gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 6. April 2017 übernimmt die Gesellschaft anlässlich der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 6. April 2017 167'000 Namenaktien zu CHF 100.00, entsprechend 100% des Aktienkapitals, der Tobler Haustechnik AG, in Urdorf (CHE-101.067.645), im Gesamtwert von mindestens CHF 118'270'541.20, von der Wolseley Overseas Limited, einer Gesellschaft nach dem Recht von England, mit Geschäftsadresse Parkview 1220, Arlington Business Park, Theale, Berkshire, RG7 4GA, Vereinigtes Königreich, Registrierungsnummer: 00820631, wofür 4'705'412 Namenaktien zu CHF 0.10 an die Sacheinlegerin ausgegeben und CHF 117'800'000.00 als Forderung gutgeschrieben werden.

Zürich, 7. April 2025